

ENTWURF vom 30. August 2021/cl

Einschreiben

Herr Stefan Blättler
Bundesanwaltschaft
Guisanplatz 1
CH-3003 Bern

Sarnen, 12. Januar 2022

S T R A F K L A G E

von

Herr Adrian Gasser, c/o Guggiweg 3, 6300 Zug

Anzeigerstatter

gegen

- **Schweizerische Eidgenossenschaft**
- **Ständerat / Nationalrat**
- **alle Prüfungsorgane des Bundes**
- **Bundesrat**
- **Leitende Personen des SECO**
- **Sozialpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände inkl. Gewerkschaften)**
- **Unbekannt: Allfällig weitere Protagonisten wie z.B. Parteien**

Beschuldigte

betreffend

Veruntreuung von Bundesgeldern

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesstaatsanwälte

Das Bundesgesetz 823.20 (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999 (Stand am 1. April 2020) umfasst Art. 1 – 15 und regelt gemäss Art. 1 (Gegenstand und Begriff),

die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum:

- a. auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen;*
- b. in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmensgruppe des Arbeitgebers gehört.*

Art. 7a EntsG (Inspektoren) regelt weiter die Finanzierung:

- 1 Zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b sowie der Beobachtungsaufgaben der tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b Absätze 3–5 OR29 müssen die Kantone über eine ausreichende Zahl von Inspektoren verfügen. Sie können zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a eine Zusammenarbeit mit den paritätischen Organen vorsehen.*
- 2 Die Zahl der Inspektoren nach Absatz 1 bestimmt sich insbesondere nach der Grösse und der Struktur des betreffenden Arbeitsmarkts. Die Inspektoren arbeiten nach Möglichkeit mit anderen Arbeitsmarktinspektoren zusammen.*
- 3 Der Bund übernimmt 50 Prozent der von den Inspektoren verursachten Lohnkosten. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung oder das von ihm bezeichnete Bundesamt kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen treffen.*

Das Gesetz trat gemäss Art. 15 EntsG ohne in Inanspruchnahme des Referendumsrecht am 1. Juni 2004 in Kraft.

Materielle Änderungen sind aus dem Gesetz nicht ersichtlich. Nach wie vor verpflichtet sich laut Gesetz der Bund zur Übernahme von 50% der Lohnkosten die von den Inspektoren verursacht werden.

Gemäss Plausibilitätsüberlegungen belaufen sich die Anzahl der Kontrolleure auf mindestens 40 und höchstens 120, was im Schnitt über die Jahre einen Durchschnitt von 80 ergibt. Die Lohnkosten insgesamt der Kontrolleure dürfen somit minimal CHF 5 Mio. und maximal CHF 12 Mio. betragen, sodass sich der Durchschnitt auf CHF 8,5 Mio. beläuft. Die gemäss Gesetz auflaufenden Lohnkosten der Kontrolleure dürfen gemäss Art. 7a Abs. 3 EntsG somit den Bund und somit die Bundeskasse mit nicht mehr als rund CHF 5 Mio. belasten. Diese Summe wird weit überschritten. Genauere Angaben wie und wo aus welchen Konten und über welche Kanäle die CHF 5 Mio. weit überschreitenden Kosten fließen ist nicht ersichtlich, doch muss wie nachfolgend aufgezeigt, die Gesamtsumme der aus Steuergeldern ausserhalb des Gesetzes entwendeten Beträge ab dem Jahr 2010 per Annum CHF 12'000'000.00 bis ca. 2017 und ab 2017 CHF 5'200'000.00 mehr, also rund CHF 17'000'000.00 betrügerisch am Gesetze vorbei in im Detail noch unbekannte Kanäle fließen. Sollten die Lohnkosten zusätzlich zu den vorstehenden Beträgen noch separat und

gesetzeskonform bezahlt worden sein, erhöht sich die Gesamtsumme um rund CHF 6'000'000.00 per Annum seit 2010.

Erhärtete Verdachtsbegründung

Die Verordnung 823.201 (EntsV) vom 21. Mai 2003 (Stand am 1. April 2020) umfasst die Art. 1 – 19. Sie regelt viele Details der Verpflichtungen über minimale Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeit und Netto-Minimallöhne etc.

Besonders sticht vorerst hervor unter 2. Kapitel, Art. 9 (Entschädigung der Sozialpartner):

- 1 *Die Sozialpartner, die Vertragspartei eines allgemeinverbindlich erklärten GAV sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes zusätzlich zum üblichen Vollzug des GAV entstehen.*
- 1bis *Sie haben Anspruch auf Entschädigung der nicht gedeckten Kosten, die ihnen beim Vollzug des GAV aus den Kontrollen von meldepflichtigen Stellenantritten nach Artikel 9 Absatz 1bis der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs entstehen.*
- 2 *Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des Bundes kommt der Bund für die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 1bis auf; im Falle einer kantonalen Allgemeinverbindlicherklärung kommt derjenige Kanton für die Entschädigungen auf, der den entsprechenden Beschluss getroffen hat.*
- 3 *Höhe und Modalitäten der Entschädigungsansprüche nach den Absätzen 1 und 1bis werden von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) beziehungsweise von der durch den Kanton bezeichneten Behörde festgelegt. Grundlage für die Entschädigung bilden die Kosten für diese Vollzugsaufgaben. Die Behörden können mit den Sozialpartnern Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Artikel 16b Absätze 2 und 3 und 16c Buchstaben c–h gelten sinngemäss.*

Nebst der Spezialrolle, die dem SECO zufällt, sind die unter Art. 9 Abs. 1 und 2 aufgeführten Entschädigungen der Sozialpartner durch das EntsG **nicht** gedeckt, es sei denn, damit würde eine Grauzone aus Art. 7a Abs. 3 EntsG gemeint, welche lautet:

Der Bund übernimmt 50 Prozent der von den Inspektoren verursachten Lohnkosten. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung oder das von ihm bezeichnete Bundesamt kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen treffen.

Hier liegt eine möglicherweise bewusst falsche Auslegung des Gesetzes vor, um die Sozialpartner von allen nur erdenklichen Kosten zu befreien.

Kapital 3, Tripartite Kommissionen, Art. 10 (Wahl) der EntsV sieht vor:

Bund und Kantone bestimmen die Vertreter oder Vertreterinnen der Sozialpartner in den tripartiten Kommissionen aus dem Kreis der Personen, die von den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden, soweit diese von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht haben (Art. 360b Abs. 2 OR).

Mit dieser Bestimmung wird jede Ausschreibung der Ausführungen dieser Kontrollen gemäss EntsG ausgehebelt. Offenkundig wird auf diesem Weg jede Prüfung auf Baustellenkontrollen gemäss Gesetz und Verordnung faktisch **den Gewerkschaften konkurrenz- und angebotslos** überlassen. Ob hier eine Gesetzesverletzung vorliegt ist durch die Bundesanwaltschaft oder/und andere Stellen der Gerichte und allfällig nicht involvierten Aufsichtsbehörden zu beurteilen.

Die Art. 12 – 16 der EntsV werfen zwar viele Fragen auf, die jedoch in Anbetracht des folgenden wesentlicheren Teils nicht weiter Gegenstand dieser Klage sind.

Art. 16b Abs. 1 EntsV (Leistungsvereinbarung) lautet wie folgt: *Die Leistungsvereinbarung wird zwischen dem WBF und dem einzelnen Kanton nach Artikel 7a Absatz 3 des Gesetzes abgeschlossen.*

Ausdrücklich wird hier direkt auf die Regelung gemäss Art. 7a Abs. 3 EntsG Bezug genommen. Der geneigte Leser gelangt aufgrund der Verordnung zur Überzeugung, dass der Bund ausschliesslich 50% der Lohnkosten der Kontrolleure übernimmt.

Unter Art. 16d EntsV (Finanzierung der Inspektionstätigkeit) steht:

- 1 *Der Bund übernimmt für die in der Leistungsvereinbarung vorgesehene Inspektionstätigkeit 50 Prozent der Lohnkosten, die dem Kanton für die Erfüllung der Aufgabe nach Artikel 16c anfallen, einschliesslich des Arbeitgeberbeitrags für die Sozialversicherungen. Er übernimmt die Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten nicht.*
- 2 *Absatz 1 ist auch anwendbar, wenn eine Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den Sozialpartnern festgelegt wurde.*

Nun folgt unter Abschnitt 5, Anzahl Kontrollen, eingefügt am 4. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010, Art. 16e plötzlich eine **auszuführende Mindestkontrollzahl** und zwar mit folgendem Text:

*Die mit dem Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen betrauten paritätischen Organe und die mit der Inspektionstätigkeit nach Artikel 7a des Gesetzes beauftragten tripartiten Kommissionen **müssen insgesamt 35 000 Kontrollen pro Jahr** durchführen. Die Anzahl der zu entschädigenden Kontrollen wird in den Leistungsvereinbarungen nach Artikel 9 Absatz 3 dieser Verordnung und Artikel 7a Absatz 3 des Gesetzes festgelegt.*

Der Art. 16e EntsV wurde am 4. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010, eingefügt, mit der Auflage, dass pro Jahr 27 000 Kontrollen durchgeführt werden müssen. Am 23. August 2017, in Kraft seit dem 1. Januar 2018, wurde die Anzahl der Kontrolle um 8'000 auf 35'000 erhöht. Die Anzahl der Kontrollen wurde gesetzeswidrig ab 2010 bestimmt mit 27'000 und am 23. August 2017 somit um 8'000 auf 35'000 erhöht.

Betriebswirtschaftlich macht eine solche «Mussregelung» keinen Sinn. Weder die Einführung ab dem 1.1.2010 mit der «Muss-Zahl» von 27'000 und noch weniger Sinn aus prüfungstechnischer Sicht, eine von Aussen betrachtet ebenso willkürliche Erhöhung auf 35'000 Kontrollen.

Niemand ist und war und wird in der Lage sein, die Anzahl Kontrollen im Voraus zu bestimmen. Diese in der Verordnung für den Leser im Allgemeinen übergangene «Weisung» bezweckt jedoch eine widerrechtliche, nicht gesetzeskonforme Vornahme eines Betrages mit Bereicherungsabsicht und allfälliger Begünstigungsabsicht verschiedener Kreise zu Lasten der Bundeskasse.

Nämlich:

Aus in der Regel nicht dem Volk zustehenden Unterlagen geht hervor:

Aus dem BERICHT 2020 (vermutlich des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO), S. 20 f., geht hervor:

Die Entschädigung der Vollzugsorgane im Rahmen des Vollzugs der flankierenden Massnahmen ist eine rechtliche Verpflichtung basierend auf dem EntsG und seiner Verordnung. Der Bund bzw. das SECO beteiligt sich finanziell am Vollzug der flankierenden Massnahmen.

Die Kantone werden mit 50% der Lohnkosten für die mit den Kontrollen beauftragten Inspektoren entschädigt. Die PK [Paritätische Kommissionen] werden ihrerseits über eine Pauschale in der Höhe von CHF 650 je Kontrolle sowie einem Stundentarif von CHF 100 für Spezialkontrollen finanziert.

Diese Finanzierungsformulierung lässt keinen anderen Schluss zu, als dass hier betrügerisches Wirken zu Gunsten noch nicht definierter Kreise im Rahmen der Parteien und Gewerkschaften und allfällig weiterer Kreise zu Lasten der Bundeskasse, somit des Steuerzahlers besteht.

Denn, diese Regelung wirkt einen Geldabfluss in unklare Kanäle in der Höhe wie folgt:

Bis 31.12.2017	p.a.	Total vom 1.10.2010-31.12.2020
27'000 Kontrollen à CHF 650	17'550'000	140'400'000
Lohnkosten: vermutlich Annahme	6'000'000	48'000'000
Zwischenergebnis	23'550'000	188'400'000
Weitere Kosten zu Lasten des Bundes	p.m.	p.m.
Total	23'550'000	188'400'000
Allfällig gesetzlich begründet was die Höhe betrifft	6'000'000	48'000'000
Geldbezug mit Verdacht auf breit ausgelegten Betrug, bis 31.12.2017	17'550'000	140'400'000
Ab 1.1.2018 bis 31.12.2020		
35'000 Kontrollen à CHF 650	22'750'000	68'250'000
Lohnkosten, vermutliche Annahme	7'000'000	21'000'000
Zwischenergebnis	29'750'000	89'250'000
Weitere Kosten zu Lasten des Bundes	p.m.	p.m.
Total	29'750'000	89'250'000
Allfällig gesetzlich begründet was die Höhe betrifft	- 7'000'000	- 21'000'000
Geldbezug mit Verdacht auf breit ausgelegten Betrug, ab 1.1.2018 - 31.12.2020	22'750'000	68'250'000

Rekapitulation bzw. Schlussfolgerung:

Über die gesetzliche Regelung gemäss Art. 7a Abs. 3 EntsG hinaus entwendete Gelder

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| - vom 1.1.2010 bis 31.12.2017 | CHF 140'400'000 |
| - vom 1.1.2018 bis 31.12.2020 | <u>CHF 68'250'000</u> |

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen verdachtsmässige
Betrugssumme zu Lasten der Bundeskasse bis 31.12.2020

CHF 208'650'000

Bemerkungen:

1. **Das deliktische System läuft auch im Jahre 2021 weiter.**
2. **Der Erhöhung der Kontrollzahl von 27'000 auf 35'000 im Gesamtbetrag von CHF 5'200'000, also von CHF 17'550'000 auf CHF 22'750'000 ging faktisch gleichzeitig mit dem Beschluss der Gewerkschaften, wegen des «Lohnschutzes» kategorisch den Rahmenvertrag abzulehnen.**
3. **Es ist kein Gesetz bekannt, nach welchem der Bund Gewerkschaften, Parteien, Arbeitgeberverbände oder dergleichen subventioniert.**
4. **Weitere Fragen, die sich daraus ergeben und ob der Grund der Einführung dieses Systems im Jahre 2010 ohne Gesetzesanpassung im Zusammenhang mit der Unterstützung des Bundes zwecks Rettung der UBS erfolgte und die Gewerkschaften, um ruhig zu stellen, mittels dieses Systems abgefunden wurden, überlasse ich vorläufig, in Erwartung des Untersuchungsergebnisses, den Untersuchungsbehörden.**

Weiteres aus dem FlaM BERICHT 2020 des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, S. 20 f.:

3.1.3 Finanzierung, Abs. 2:

Zitat:

*Die Bedingungen dieser Vergütung sind in den mit den Vollzugsorganen abgeschlossenen **Leistungs-/Subventionsvereinbarungen** geregelt. Art und Umfang der von den Vollzugsorganen zu erwartenden Leistung sind in diesen Vereinbarungen festgelegt.*

Der Kläger kommt nicht umhin anzunehmen, dass die «Leistungs- /Subventionsvereinbarung» ausserhalb des Gesetzes erfolgt ist und weitere widerrechtliche, ja betrügerische Elemente enthält nebst Fragen der «steuerrechtlichen Behandlung».

Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren der Bundesanwaltschaft, der ständerätlichen und nationalrätlichen Prüfungsorgane, des Bundesrates und des Bundesgerichts die Klage unverzüglich zu behandeln und sowohl dem Kläger wie auch der Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen. Der Kläger stellt sich fachlich legitimiert als eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer zur Verfügung, um bei der Erhebung und Untersuchungen konstruktiv mitzuhelfen. Er verzichtet auf die Verfügung einer Untersuchungshaft der involvierten Parteien, weil die diesbezüglichen Kapazitäten wohl nicht ausreichen würden.

Anzeigersteller:


Adrian Gasser